

Gasleitungsprotokolle immer mit Zählernummer- und -stand

Wenn man im Auftrag von Hausverwaltungen oder Wohnungsgenossenschaften Gasleitungen überprüft, ist es oft schwer, den Mieter zu einer Unterschrift auf dem Prüfprotokoll zu bewegen. Mit nur einer Signatur – nämlich der des ausführenden Fachmanns – ist die Aufzeichnung wenig aussagekräftig. Denn einen Beweis dafür, dass er tatsächlich vor Ort war, kann so nicht erbracht werden. Deshalb: Notieren Sie auf dem Protokoll die Zählernummer und Zählerstand des zur geprüften Leitung gehörenden Gaszählers. Damit ist auch ohne zweite Unterschrift unbestreitbar klar, dass das Protokoll echt ist.

Befestigungsmaterial mit Gütezeichen

Bei sicherheitsrelevanten Produkten wie Montageschienen und Rohrschellen ist es für den Anlagenmechaniker wichtig, auf geprüfte und technisch bewertete Produkte zurückgreifen zu können. Damit man erkennen kann, dass es sich um ein gütegesichertes Produkt handelt, werden alle Verpackungsbeschriftungen für geprüfte Produkte der Hersteller

Erico, Flamco/Wemefa, Hilti, Mefa, Sikla, Tyco, WUS und Walraven mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Produkte dieser Anbieter wurden nach Sicherheits- und Qualitätsanforderungen der RAL Gütegemeinschaft Rohrbefestigung geprüft.

Rohrbefestigungen werden leider immer noch als beliebig gleichartig betrachtet. Das führt dazu, dass solche Anwender oft zu Produkten greifen, deren technische Bewertung seitens der Hersteller nicht offengelegt ist. Diese Anwender sind sich der damit verbundenen Risiken nicht bewusst.



Das RAL-Gütezeichen macht Qualität transparent und Befestigungsmaterialien vergleichbar

Gerade bei der Darstellung der Belastbarkeit können sich erhebliche Unterschiede ergeben. Das Gütezeichen schafft Sicherheit für alle Beteiligten.

Bleirohre müssen raus

Für den Bleianteil im Trinkwasser gilt bis zum 30. November 2013 der Grenzwert von 0,025 mg/l,

NEWS TICKER

danach dürfen 0,01 mg/l nicht mehr überschritten werden. Schon hinsichtlich des bis 2013 gültigen Grenzwertes stellt der DVGW im Twin-Blatt „Trinkwasserverordnung und Trinkwasser-



Stößt der Fachmann auf Bleirohre, muss er den Eigentümer informieren, dass diese ausgebaut werden müssen

installation“ fest: „In Trinkwasser-Installationen, die teilweise oder vollständig aus Blei erstellt sind, ist der geltende Grenzwert für Blei regelmäßig nicht einzuhalten. Dies bedeutet, dass Trinkwasser-Installationen mit Bleirohren umgehend ausgetauscht werden müssen.“ Und in der DIN 50930-6 heißt es: „Für Komponenten und Rohre aus Blei gibt es in der Trinkwasser-Hausinstallation grundsätzlich keinen Anwendungsbereich.“ Natürlich ist es unmöglich, alle Gebäude ab sofort zur bleirohrfreien Zone zu erklären. Kann der Austausch der Bleirohre nicht unmittelbar erfolgen, sollten über ein Dosiergerät Orthophosphate in der maximal zulässigen Konzentration von 6,7 g/m³ zudosiert werden, um den Austrag des Bleis so gering wie möglich zu halten. Die Hausbewohner sind über die Zudosierung dieser Chemikalie allerdings zu informieren.